



GZ: A-2024-1039-00754

KFZ-Stellplatz-Verordnung

Verordnung der Gemeinde St. Stefan ob Stainz, mit welcher die Mindestzahl der erforderlichen Abstellflächen für Kraftfahrzeuge auf Eigengrund bei Neu- oder Zubauten erlassen wird.

Gemäß § 89 Abs 4 Stmk Baug 1995 idgF. verordnet der Gemeinderat der Gemeinde St. Stefan ob Stainz in seiner Sitzung vom 27.06.2024 diese KFZ-Stellplatz-Verordnung, geltend für das gesamte Gemeindegebiet.

§ 1 Die mindestens erforderliche Zahl der Abstellflächen für Kraftfahrzeuge, Garagenflächen oder Tiefgaragenflächen für Wohngebäude hat im Neubau und im Zubau (Zubau von mehr als 1 Wohneinheit, für alle anderen Zubauten gelten die gesetzlichen Bestimmungen) zu betragen:

- a) Je Wohneinheit mindestens 2 KFZ-Abstellplätze
- b) Bei Wohnanlagen ist pro 5 Wohneinheiten 1 zusätzlicher Besucherparkplatz vorzusehen.

§ 2 Bei Errichtung von mehr als 5 oberirdischen KFZ-Abstellplätzen sind diese durch Strukturierung und Beschattung durch Grüninseln und Bepflanzungen zu gliedern: in Wohngebieten je 5 KFZ-Abstellplätzen und in Industrie- und Gewerbegebieten je 10 KFZ-Abstellplätzen jeweils eine Grüninsel mit Laubbaum mit Stammdurchmesser von min. 14/16 cm.

§ 3 Die Verordnung wird im Zeitraum von 01.07.2024 bis 15.07.2024 an der Amtstafel kundgemacht und tritt mit dem auf die Kundmachungsfrist folgenden Tag, das ist der 16.07.2024, in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Stephan Oswald

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

28.06.2024 *OS*

16.07.2024 *Q*